

Ausfertigung

63 472/06



Verkündet am 30.01.2007

Leunig-Jehl, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT BOCHUM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

23. FEB. 2007
gegen z B

In dem Rechtsstreit

der DPM-Presse u. Medienverlag GmbH, vertr.d.d. Gf. Ron Täubert, Kreuzberger Ring
21, 65205 Wiesbaden,

Klägerin und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigter : 

g e g e n



Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Schmitz u. Partner, Bahnhofstr.
32 a, 58452 Witten,

- 2 -

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2007
durch den Richter am Amtsgericht Hagedorn
für R e c h t erkannt:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Auf die Widerklage wird festgestellt, dass der Klägerin aus dem Vertrag vom
07.07./11.07.2005 kein Anspruch auf Zahlung von 932,64 Euro gemäß Rechnung vom
03.07.2006 für die Zeit ab Juli 2006 zusteht.

III.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von
110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die Beklagte nicht,
zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Internetseite mit der Adresse „www.gewerbeerfassung.de.“
Sie übersandte der Beklagten, die eine Arztpraxis betreibt, ein Formular vom
07.07.2005, welches in großer Schrift mit „Deutsches Gewerbeverzeichnis“ über-
schrieben ist. In einem vorgedruckten Anschreiben, welches mit „Eintragungsangebot
zur Empfehlung Ihres Hauses“ überschrieben ist, heißt es sodann wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bereitstellung ihrer vollständigen und korrekten Daten durch das Deutsche
Gewerbeverzeichnis ermöglicht die Empfehlung Ihres Hauses an Gewerbetrei-

- 3 -

bende und Endkunden aus Ihrer Region, sowie dem gesamten Bundesgebiet. Zur Vermittlung und Darstellung Ihres Angebotes prüfen Sie bitte nach Annahme untenstehende Basisauskunft und senden diese bis spätestens 18. August 2005 zur Bearbeitung an uns zurück. Vielen Dank!"

Das Formular enthält sodann auf der linken Seite einen Kasten, in dem Name, Anschrift und Telefonnummer der Beklagten bereits vorgegedruckt waren; darunter nahm die Beklagte einige handschriftliche Ergänzungen vor. Rechts neben dem Kasten befinden sich unter der Überschrift „Leistungsbezug/Eintragungsformat“ die Spalten „Basisauskunft“, „Bildeintrag“ und „Löschung/Betriebsaufgabe“; vor jeder dieser Überschriften befindet sich ein kleiner Kreis. In dem Kreis vor der Spalte „Basisauskunft“ war bereits ein Punkt eingesetzt; darunter heißt es: „Name, Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail, Infotext, E-Mail, Internetadresse inkl. Link auf Ihre Homepage u. autom. Anfahrtsroutenplaner zu Ihrem Standort. Marketingbeitrag mtl. zzgl. MwSt: EUR 67,- Datensätze gelten für ein Jahr“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Formular (Blatt 3 der Akte) verwiesen. Die Beklagte unterzeichnete das Formular und sandte es an die Klägerin zurück. Diese stellte ihr nach ihrer Darstellung mit Rechnung vom 18.07.2005 für den Eintrag in das Gewerbeverzeichnis für die Dauer von 12 Monaten einen Betrag von 932,64 Euro in Rechnung; nach Darstellung der Beklagten erhielt sie diese Rechnung sofort mit dem fett aufgedruckten Wort „Mahnung“. Mit Anwaltsschreiben vom 18.08.2005 erklärte die Beklagte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und Irrtums. Unter dem 03.07.2006 erteilte die Klägerin der Beklagten für die folgenden 12 Monate eine weitere Rechnung in Höhe von 932,64 Euro.

Mit der vorliegenden Klage beansprucht die Klägerin Zahlung des Betrages gemäß Rechnung vom 18.07.2005. Die Beklagte hat Widerklage erhoben; sie beansprucht die Feststellung, dass der Klägerin die unter dem 03.07.2006 berechnete Forderung nicht zusteht.

Die Klägerin trägt vor: Es sei ein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums sei die Beklagte nicht berechtigt. Die Widerklage sei unzulässig, da die Rechnung für das zweite Jahr nicht streitig sei.

- 4 -

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 932,64 Euro nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 09.11.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

festzustellen, dass der Klägerin aus dem von ihr am 11.07.2005 unterschriebenen Formular auch für das zweite Jahr kein weiterer Anspruch in Höhe von 932,64 Euro zusteht.

Die Beklagte trägt vor: Sie habe ihre Willenserklärung wirksam angefochten. Sie sei davon ausgegangen, dass der Eintrag nicht kostenpflichtig sei; die Angabe in dem Formular über die Kostenpflicht sei versteckt und es handele sich insofern um eine überraschende Klausel. Das Formular erwecke den Eindruck, dass es sich bei dem „Deutschen Gewerbeverzeichnis“ um ein amtliches Verzeichnis, für welches nicht kostenpflichtige freiwillige Angaben erwünscht worden seien, handele. Sie habe nicht davon ausgehen können, dass sie mit Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars einen Vertrag über die entgeltliche Eintragung in einem nicht amtlichen Gewerbeverzeichnis schließe. Zudem stehe der Preis in keinem Verhältnis zu der erbrachten Leistung der Klägerin und es sei der Tatbestand des Wuchers erfüllt. Die Klägerin handele betrügerisch.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Werklohnanspruch aus § 631 BGB aus einem Vertrag über den Eintrag der Daten der Beklagten auf ihrer Internetseite „www.gewerbeerfassung.de.“, denn zwischen den Parteien ist kein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Die Beklagte hat ihre auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung nämlich wirksam wegen Irrtums gemäß § 119 BGB angefochten.

Allerdings hat die Beklagte durch Unterzeichnung und Rücksendung des ihr übersandten Formulars eine auf Abschluss eines entgeltlichen Vertrages gerichtete Willenserklärung abgegeben. Denn bei objektiver Auslegung kann das Formular nur als Angebot auf Abschluss eines entgeltlichen Vertrages angesehen werden. Das Formular enthält zwar, wie auch das Landgericht Kassel in seinem vorgelegten Beschluss vom 12.12.2006 (1 S 366/06) festgestellt hat, infolge seiner Aufmachung und Gestaltung ein – nach Auffassung des erkennenden Gerichts erhebliches – Irreführungspotential und es ist offensichtlich darauf angelegt, Irrtümer nicht ausreichend aufmerksam lesender Kunden zu begünstigen, mag auch der Vorwurf einer arglistigen Täuschung im Sinne von § 123 BGB letztlich nicht berechtigt sein. Die Beklagte hat ihre Willenserklärung jedoch wegen eines Inhaltsirrtums wirksam gemäß § 119 BGB angefochten. Weshalb dies hier nicht möglich gewesen sein soll, vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Zwar ist ein Irrtum die unbewusste Nichtübereinstimmung von Erklärung und Geschäftswillen; wer eine Urkunde nicht gelesen hat und sie bewusst in Unkenntnis ihres Inhalts unterschreibt, irrt sich deshalb grundsätzlich nicht über ihren Inhalt (grundlegend RGZ 77, 309). Dies bedeutet allerdings nicht ohne weiteres, dass derjenige, der eine nicht oder nur unvollständig gelesene Urkunde unterschreibt, stets mit einer Irrtumsanfechtung ausgeschlossen ist. Dies gilt vielmehr nur, wenn die Unterzeichnung der Urkunde auch im Bewusstsein der Unkenntnis ihres Inhalts und ohne jede Vorstellung davon geschieht; wer demgegenüber eine nicht oder nur unvollständig gelesene Urkunde in der unzutreffenden Annahme, diese habe einen bestimmten Inhalt, unterschreibt, kann sehr wohl anfechten (vgl. RGZ 77, 312 f). Die Annahme, dass die Beklagte das Angebot hier ohne jedes Durchlesen und ohne Vorstellung von seinem In-

- 6 -

nalt unterzeichnet habe, ist abwegig; dass die Beklagte das Formular in gewissem Umfang studiert haben muss, ergibt sich schon aus ihren handschriftlichen Eintragungen in dem Kasten zu den Daten. Wenn die Beklagte lediglich den Passus über die Entgeltlichkeit übersehen und deshalb in der unzutreffenden Annahme, die Eintragung sei unentgeltlich, unterzeichnet hat, so handelt es sich durchaus um einen zur Anfechtung berechtigenden Irrtum. Es ist im Übrigen anerkannt, dass auch ein Irrtum über die Geschäftsart erheblich ist; wer objektiv betrachtet einen Kaufvertrag schließt und irrtümlich angenommen hat, es handele sich um eine Schenkung, kann anfechten.

Das Durchgreifen der Irrtumsanfechtung hängt mithin davon ab, ob der Beklagten der behauptete Irrtum geglaubt werden kann. Hiergegen hat das Gericht keine durchgreifenden Bedenken. Die Beklagte, die sich zum Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung bzw. der Mahnung vom 18.07.2005 unbestritten in Urlaub befand, hat nach Urlaubsrückkehr am 15.08.2005 ihre Prozessbevollmächtigten aufgesucht und ihre Willenserklärung mit Schreiben vom 18.08.2005 unter anderem mit der Begründung, sie sei von Unentgeltlichkeit ausgegangen, anfechten lassen. Dies hätte die Beklagte kaum getan, wenn sie einen entgeltlichen Vertrag hätte schließen wollen. Für den behaupteten Irrtum der Beklagten spricht insbesondere aber auch der Umstand, dass das Angebotsformular, wie bereits ausgeführt, in besonderer Weise dazu geeignet ist, einen derartigen Irrtum zu begünstigen. Die Anfechtung ist auch unverzüglich im Sinne von § 121 BGB erfolgt.

Es kann aus diesen Gründen dahingestellt bleiben, ob die Beklagte auch zu einer Anfechtung unter dem Gesichtspunkt der arglistigen Täuschung gemäß § 123 BGB berechtigt war.

Das Gericht ist im übrigen der Auffassung, dass die Klägerin die nach dem Vertrag geschuldete Leistung nicht oder jedenfalls nur mit einem erheblichen Mangel behaftet erbracht hat. Nach dem Vertrag war eine Interneteintragung im „Deutschen Gewerbeverzeichnis“ geschuldet. Tatsächlich betreibt die Klägerin eine Internetseite mit der Bezeichnung „www.gewerbeerfassung.de.“ und veröffentlicht das „Deutsche Gewerbeverzeichnis“ auf dieser. Hiervon muss ein Kunde nach Ansicht des Gerichts allein aufgrund der Angabe der Internetadresse der Klägerin unten auf dem Formular nicht ausgehen; er kann vielmehr erwarten, dass die entsprechende Internetseite dann auch die Bezeichnung „Deutsches Gewerbeverzeichnis“ trägt. Auf diesen Gesichtspunkt kommt

- 7 -

es jedoch nicht entscheidend an, weil kein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Widerklage ist zulässig und begründet. Das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor, denn durch Übersendung der Rechnung vom 03.07.2006 hat die Klägerin sich einer entsprechenden Forderung berührt; der Umstand, dass sie diese bisher nicht eingeklagt hat, ist unerheblich. Die Klage ist auch begründet, denn die Klägerin hat auch keinen Anspruch für ein zweites Vertragsjahr.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hagedorn

zugewiesen

(Petra)
Justizangestellte als
Urkundebeamtin der
Geschäftsstelle

